

## Ermittlung des Tourismusbeitrages für 2019

Tipps und Hinweise zur Berechnung des Tourismusbeitrages 2019:

Abgabepflichtig sind alle Personen, die von einem in der Gemeinde gelegenen Standort aus eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben (§ 7 Abs.1).

### Berechnungsweise:

Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz.

Für den Tourismusbeitrag für das Jahr 2019 ist der abgabepflichtige Umsatz (=Nettosumme aller Lieferungen und Leistungen inklusive Eigenverbrauch ohne Gästetaxe) des Jahres 2017 maßgebend.

Die Bemessungsgrundlage richtet sich danach, in welche Abgabengruppe der Beitragspflichtige auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Erwerbszweig fällt. Die Erwerbszweige werden in 7 verschiedene Abgabengruppen eingeteilt, für welche nachstehende Umsatzanteile des Jahres 2017 abgabepflichtig sind:

<b>Abgabengruppe 1</b>	<b>90 v.H.</b>	<b>Abgabengruppe 5</b>	<b>15 v.H.</b>
<b>Abgabengruppe 2</b>	<b>70 v.H.</b>	<b>Abgabengruppe 6</b>	<b>10 v.H.</b>
<b>Abgabengruppe 3</b>	<b>50 v.H.</b>	<b>Abgabengruppe 7</b>	<b>5 v.H.</b>
<b>Abgabengruppe 4</b>	<b>30 v.H.</b>		

Die einzelnen Erwerbszweige sind in der Abgabengruppenverordnung, LGBl.Nr. 1/1992 i.d.F.LGBl.Nr. 59/1996, entsprechend den Ortsklassen A, B und C eingeteilt. (<http://voris.vorarlberg.at/untergruppe.asp?dokumenttyp=voris&untergruppe=83>)

Die Gemeinde Vandans ist auf Grund der hierbei zu beachtenden Gästenächtigung in die **Ortsklasse B** eingereiht (§ 9 Abs. 2 Tourismusgesetzes)

### Beispiel:

Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz und beträgt im folgenden Beispiel:

Für Privatzimmervermieter		Abgabengruppe 1			
Umsatz	Umsatz Anteil	Bemessungsgrundlage	Hebesatz	Tourismusbeitrag	
Nettoumsatz 2017 (ohne UST und Gästetaxe)	x 90 %	Bemessungsgrundlage	x 1,3000 %	= Tourismusbeitrag (auf volle 10 Cent auf- bzw. abgerunden)	
20.570,00	x 90 %	18.513,00	x 1,30000 %	= EURO 240,70	

### Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahre 2018:

Für die im Jahre 2018 hinzugekommenen Abgabepflichtigen bildet der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2018 die Bemessungsgrundlage für den Tourismusbeitrag 2018, der mit dem Hebesatz 1,300 v.H. errechnet ist. Für das Jahr 2019 ist derselbe Umsatz um den Betrag der nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre, zu erhöhen und daraus, mit dem Hebesatz 1,300 v.H. für 2019 der Tourismusbeitrag zu ermitteln. Für beide Abgabebeträge gilt als Fälligkeit der 15. Juni 2019.

**Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahre 2019:**

Für alle diejenigen, welche im Jahre 2019 ihre selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, wird der Tourismusbeitrag im Jahre 2020 für beide Jahre zur Entrichtung fällig.

Die Entrichtung der Abgabe kann unterbleiben wenn der Abgabebetrag **unter Euro 30,00** liegt. Wir ersuchen Sie jedoch um eine diesbezügliche Mitteilung – diese kann auch per e-mail erfolgen. ([monika.scheider@vandans.at](mailto:monika.scheider@vandans.at))